

Sachbearbeitung	KA - Kulturabteilung		
Datum	11.10.2017		
Geschäftszeichen	KA/IM		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Kultur	Sitzung am 17.11.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 364/17

Betreff: Richtlinien - Förderung musik- und gesangtreibender Vereine und Dachverbände im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V. - Neufassung -

Anlagen: Anlage 1: Richtlinien für die Förderung musik- und gesangtreibender Vereine und Dachverbände im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V. ab 01.01.2018

Antrag:

1. Der Neufassung der Richtlinien für die Förderung musik- und gesangtreibender Vereine und Dachverbände im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V. zuzustimmen.
2. Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2016.

Iris Mann

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Beschlussfassung der Eckdaten des Haushaltsplans 2014 einer Erhöhung der Mittel für den Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V. (SMG) um 110.000 Euro auf 276.100 Euro in 2014 zugestimmt.

Aufgrund der Mittelerhöhung wurden neue Richtlinien, befristet für zwei Jahre, erarbeitet und durch den Fachbereichsausschuss Kultur in seiner Sitzung vom 29.11.2013 (GD 419/13) verabschiedet. Im Jahr 2015 wurden nach Ende der Probephase und Erfahrungen seitens der Verwaltung die Richtlinien im Fachbereichsausschuss Kultur am 20.11.2015 (GD 410/15) ohne Befristung beschlossen.

Die Verwaltung hat in den letzten beiden Jahren zahlreiche Zuschussanträge (in 2017: 53 Anträge) für Zuschüsse erhalten und ihre Mitglieder zunehmend über die Fördermöglichkeiten beraten. Derzeit sind 68 Mitgliedsvereine mit 3.640 Mitgliedern im SMG.

Die bestehenden Richtlinien mit den Förderkriterien begrenzen die Vergabe der verfügbaren Mittel von 294.00 Euro. In den beiden letzten Jahren konnte die Verwaltung die für die Vereinsförderung vorgesehenen Mittel nicht vollständig vergeben.

Die Verwaltung und der Vorstand des SMG haben sich daraufhin in einer gemeinsamen „Arbeitsgruppe Richtlinien“ am 18.07.2017 getroffen und über mögliche Verbesserungen diskutiert und abgestimmt.

Die Ziele das kulturelle Leben in Ulm zu bereichern durch eine optimale Förderung der Mitgliedsvereine, sowie die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, wurden berücksichtigt.

In der SMG-Vorstandssitzung am 19.09.2017, wurde die Neufassung der Richtlinien mit dem Vorstand und den Gemeinderatsmitgliedern diskutiert und mehrheitlich befürwortet.

2. Wesentliche Änderungen in der städtischen Förderung musik- und gesangtreibender Vereine und Dachverbände im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V. und Neufassung der Richtlinien ab 2018

Die wesentlichen Änderungspunkte sind auf [Seite 3](#) zusammengestellt und aufgelistet.

Die neuen Richtlinien ab 2018 sind in der [Anlage 1](#) beigefügt. Sie sind ab dem 01.01.2018 gültig und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2016.

Übersicht der wesentlichen Änderungen in den neuen Richtlinien (Vergleich bisher/neu)

Einzelne Vorgaben/ Zuschussarten	Regelung bisher	Regelung neu ab 2018
1. Allgemeine Grundsätze		
Aufnahme weiterer Vereine Seite 1	Neu gegründete Vereine (mit Sitz in Ulm, Vereinsregistereintrag) können nach Aufnahme in den SMG, frühestens nach einem Jahr aktiven Wirkens, eine Förderung erhalten.	Über die Aufnahme weiterer Vereine (mit Sitz in Ulm, Vereinsregistereintrag) in den SMG und die Förderung entscheidet der Vorstand des SMG.
Seite 1	Der Vorstand des SMG entscheidet im Rahmen der Richtlinien über die Zuschussvergabe.	Der Vorstand des SMG entscheidet stets mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen der Richtlinien über die Zuschussvergabe.
Aufbewahrung Belege Seite 1	Belege mindestens drei Jahre und für Instrumentenbeschaffungen mindestens fünf Jahre.	Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren und vereinseigene Instrumentenbeschaffungen zu bestätigen.
2.1 Laufende Zuschüsse		
Förderbetrag Mitglieder Seite 2	Die Berechnung des jährlichen Förderbetrags erfolgt nach Staffelung.	Für jeden aktiven musik- und gesangtreibenden Erwachsenen ab 22 Jahren inkl. Vorstandsmitglieder werden 20 Euro jährlicher Förderbetrag gewährt.
Dirigentenpauschale pro Mitgliedsverein Seite 2	300 Euro	Änderung: 500 Euro
Zuschüsse an Dachverbände je Seite 2	650 Euro	Änderung: 1.000 Euro
2.2 Förderung der Jugendarbeit		
Förderbetrag jugendliche Mitglieder Seite 2	20 Euro	Änderung: 30 Euro
Jugenddirigenten/-ausbilder Seite 2	Maximal verfügbarer Betrag: 20.000 Euro	Änderung: Richtwert 15.000 Euro

Einzelne Vorgaben/ Zuschussarten	Regelung bisher	Regelung neu ab 2018
2.3 Zuschuss aus besonderem Anlass		
Konzerte in Ulm Seite 2	Defizitausgleich für Konzerte bis zu 50% - höchstens 3.000 Euro pro Konzert und höchstens 6.000 Euro pro Verein und Jahr auf Nachweis. Maximal verfügbarer Betrag: 35.000 Euro pro Jahr.	Änderung: Konzerte in Ulm mit mindestens 10% der Aufwendungen (siehe Förderkriterien) für das Konzert - höchstens 3.000 Euro pro Konzert und höchstens 6.000 Euro pro Verein und Jahr auf Nachweis. Der Vorstand kann am Jahresende den Prozentanteil bis zu 30% erhöhen in Abhängigkeit des Richtwertes von 35.000 Euro pro Jahr.
Stimmbildungen für Chöre Seite 3	Maximal verfügbarer Betrag: 10.000 Euro pro Jahr	Änderung: Richtwert 5.000 Euro pro Jahr
Konzertreisen bisher Seite 3	Gem. Richtlinien	Änderung: Keine Bezuschussung von Konzertreisen
Vereinsjubiläen Seite 3	Maximal verfügbarer Betrag: 1.000 Euro pro Jahr	Änderung: Richtwert 2.000 Euro pro Jahr
Serenadenkonzerte Seite 3	Keine Bezuschussung	Änderung: Die musik- und gesangtreibenden Vereine erhalten für ihren Auftritt einen Festzuschuss von 100 Euro. Dieser wird nach Veranstaltungsende auf deren Konto überwiesen. Ein Antrag ist nicht zu stellen. Sollte wetterbedingt die Veranstaltung ausfallen, besteht kein Anspruch auf Zahlung.
2.4 Proberäume		
Musikerheime Seite 4	Keine Regelung und Bezuschussung Für geplante Vorhaben sind bis zum 1.4. des Vorjahres Anträge einzureichen	Änderung: Die im Stadtgebiet bestehenden Musikerheime erhalten auf Antrag einen jährlichen, pauschal festgelegten Zuschuss von 750 Euro. Ein Rechtsanspruch auf diesen Zuschuss besteht nicht. Änderung: Die Antragsfrist entfällt.
Allgemein		
Maximal verfügbarer Betrag Seite 2 und Seite 3	Maximal verfügbarer Betrag	Änderung: Richtwert